BESCHWERDEKAMMERN BOARDS OF APPEAL OF CHAMBRES DE RECOURS OFFICE

DES EUROPÄISCHEN THE EUROPEAN PATENT DE L'OFFICE EUROPEEN DES BREVETS

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) [] Veröffentlichung im ABl.
- (B) [] An Vorsitzende und Mitglieder
 (C) [] An Vorsitzende
- (D) [X] Keine Verteilung

ENTSCHEIDUNG vom 30. Juli 2004

Beschwerde-Aktenzeichen: T 0231/04 - 3.3.7

Anmeldenummer: 95937830.8

Veröffentlichungsnummer: 0789550

IPC: A61K 7/06

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:

Haarfestlegemittel

Anmelder:

Henkel Kommanditgesellschaft auf Aktien

Einsprechender:

L'OREAL

National Starch and Chemical Investment Holding Corporation

Stichwort:

Relevante Rechtsnormen:

EPÜ Art. 108 EPÜ R. 65(1)

Schlagwort:

"Fehlende Beschwerdebegründung"

Zitierte Entscheidungen:

Orientierungssatz:



Europäisches Patentamt

European Patent Office

Office européen des brevets

Beschwerdekammern

Boards of Appeal

Chambres de recours

Aktenzeichen: T 0231/04 - 3.3.7

ENTSCHEIDUNG

der Technischen Beschwerdekammer 3.3.7 vom 30. Juli 2004

Beschwerdeführer: Henkel Kommanditgesellschaft auf Aktien

(Patentinhaber) D-40191 Düsseldorf (DE)

Vertreter: -

Beschwerdegegner: L'OREAL

(Einsprechender) 14, rue Royale

F-75008 Paris (FR)

Vertreter: Bourdeau, Françoise

L'OREAL - D.I.P.I 25 - 29 Quai Aulagnier F-92600 Asnières (FR)

(Einsprechender) National Starch and Chemical

Investment Holding Corporation

501 Silverside Road

P.O. Box 7663

Wilmington, Delaware 19803 - 7663 (US)

Vertreter: Held, Stephan, Dr. rer. nat., Dipl.-Chem.

Meissner, Bolte & Partner

Postfach 86 03 29 D-81630 München (DE)

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Einspruchsabteilung des

Europäischen Patentamts, die am

15. Dezember 2003 zur Post gegeben wurde und mit der das europäische Patent Nr. 0789550 aufgrund des Artikels 102 (1) EPÜ widerrufen

worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: R. E Teschemacher
Mitglieder: G. Santavicca

P. A. Gryczka

- 1 - T 0231/04

Sachverhalt und Anträge

I. Die Beschwerde richtet sich gegen die Entscheidung der Einspruchsabteilung des Europäischen Patentamts vom 15. Dezember 2003, mit der das europäische Patent Nr. 0 789 550 aufgrund des Artikels 102 (1) EPÜ widerrufen worden ist.

Mit Schreiben vom 13. Februar 2004 legte die Patentinhaberin unter Entrichtung der Beschwerdegebühr Beschwerde ein.

Das Beschwerdeschreiben enthält keinerlei Ausführungen, die als Beschwerdebegründung gewertet werden könnten.

- II. Innerhalb der Frist von vier Monaten nach Zustellung der Entscheidung hat die Einsprechende keine Beschwerdebegründung nach Artikel 108 Satz 3 EPÜ eingereicht.
- III. Mit Schreiben vom 10. Mai 2004 hat die Geschäftsstelle der Beschwerdekammer die Patentinhaberin auf das Fehlen der Beschwerdebegründung und auf die voraussichtliche Verwerfung der Beschwerde als unzulässig aufmerksam gemacht.
- IV. Weder eine Antwort der Patentinhaberin auf das Schreiben der Geschäftsstelle noch ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist zur Akte gelangt.

T 0231/04 - 2 -

Entscheidungsgründe

Da eine Beschwerdebegründung nicht eingegangen ist, muß die Beschwerde gemäß Artikel 108 Satz 3 in Verbindung mit Regel 65 (1) EPÜ als unzulässig verworfen werden.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

Die Beschwerde wird als unzulässig verworfen.

Die Geschäftsstellenbeamtin: Der Vorsitzende:

C. Eickhoff

R. Teschemacher